



Rundschreiben Nr. 1/2018

ausgearbeitet von: Michael Aichner

09. Jänner 2018

Haushaltsgesetz 2018 – Neuerungen in den Bereichen Arbeit und Soziales

Mit Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017 (Haushaltsgesetz), veröffentlicht am 29.12.2017, wurden verschiedene gesetzliche Maßnahmen in den Bereichen Steuern, Arbeit und Soziales zum Teil verlängert und zum Teil neu eingeführt. Nachstehend eine Zusammenfassung der Änderungen des Haushaltsgesetzes und sonstige Informationen der Bereiche Arbeit und Soziales.

Beitragsbegünstigung für die unbefristete Einstellung von Jugendlichen unter 35 Jahre (ab 01.01.2019 gilt die Beitragsbegünstigung für Jugendliche unter 30 Jahre)

Ab 01.01.2018 wurde eine neue Beitragsbegünstigung **für die unbefristete Einstellung** von Mitarbeitern **unter 35 Jahre** (ab 01.01.2019 wird das Alterslimit auf 30 Jahre vermindert), **welche vorher noch kein unbefristetes Arbeitsverhältnis** hatten, eingeführt. Die Beitragsbegünstigung besteht aus:

- **der Befreiung der Arbeitgeberbeiträge INPS im Ausmaß von 50%**
- **für die Dauer von 36 Monaten**
- **bis zu einem Jahreshöchstbetrag von € 3.000 pro Mitarbeiter (250 €/Monat)**

Die Beitragsbegünstigung steht weiter zu:

- Wenn vorher kein unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat, gilt die Beitragsbegünstigung auch für die **Umwandlung eines befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis** ab 01.01.2018.
- Für die unbefristete Übernahme von **Lehrlinge am Ende der Lehrzeit** kann die Beitragsbegünstigung für die **Dauer von 12 Monaten**, nach dem beitragsbegünstigten Jahr (Sozialbeiträge wie für Lehrlinge = ex Lehrling) beansprucht werden. Beispiel: unbefristete Übernahme eines Lehrlings mit 3 Jahre Lehrzeit: Beitragsbegünstigung für 3 Jahre als Lehrling, 1 Jahr als „ex Lehrling“ und 12 Monate mit der neuen Beitragsbegünstigung.
- Bei **Wechsel des Arbeitgebers** kann die noch nicht beanspruchte Beitragsbegünstigung vom nächsten Arbeitgeber beansprucht werden.
- Die Beitragsbegünstigung **steht nicht zu**, wenn der Betrieb in den **letzten 6 Monaten Einzelentlassungen oder betriebsbedingte Entlassungen** von mehreren Mitarbeitern aus „objektiv gerechtfertigten Grund“ vorgenommen hat.
- Die Beitragsbegünstigung ist **nicht anwendbar bei Lehrverhältnissen** und bei **Hausangestellten**.

Wie können die Voraussetzungen festgestellt werden, kein unbefristetes Arbeitsverhältnis gehabt zu haben?

Alle Arbeitsverhältnisse bei Firmen mit Sitz in Südtirol sind beim Arbeitsamt registriert. Jeder hat die Möglichkeit, beim Arbeitsamt seinen persönlichen Auszug aus der Arbeitskräfte-datei anzufordern. Mit einer Vollmacht kann unser Büro den persönlichen Auszug für Dritte anfordern – siehe Vorlage Vollmacht in Anlage. Aus der Arbeitskräfte-datei ist ersichtlich, ob frühere Arbeitsverhältnisse befristet oder unbefristet waren, also ob die Beitragsbegünstigung anwendbar ist oder nicht.



Praktische Vorgangsweise:

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Beitragsbegünstigung bei einer unbefristeten Einstellung anwendbar sein könnte, bitte senden Sie uns entweder den **persönlichen Auszug aus der Arbeitskräfte-datei** oder **die unterzeichnete Vollmacht mit einer Kopie des Personalausweises** des betreffenden Mitarbeiters zur Anforderung des Auszuges beim Arbeitsamt durch unser Büro.

Anmerkung: Mit der berufsspezialisierenden Lehre ist die Beitragsbegünstigung für den Arbeitgeber höher. Bei einer Neueinstellung von Jugendlichen bis zu 29 Jahren ist es aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll zu prüfen, ob die Einstellung mit der traditionellen oder berufsspezialisierenden Lehre möglich ist.

Steuerguthaben von 40% für hochtechnologische Ausbildungskosten Industrie 4.0

Für die hochtechnologische Ausbildung von Mitarbeitern im Bereich Industrie 4.0 ist eine Förderung in Form eines Steuerguthabens im Ausmaß bis zu 40% der Personalkosten während der Ausbildungszeit vorgesehen. Pro Firma ein Höchstbetrag von € 300.000 pro Jahr vorgesehen. Die Ausbildungskosten müssen vom Aufsichtsrat oder von einem Rechnungsprüfer bestätigt werden. Die Verrechnung des Steuerguthabens erfolgt mit dem Modell F24. Die genauen Durchführungsbestimmungen werden mit einem eigenen Dekret des MISE erlassen.

Geburtengeld € 960 wurde verlängert – Antrag und Auszahlung direkt durch das INPS

Für **Geburten und Adoptionen ab 01.01.2018 bis zum 31.12.2018** steht den jungen Familien ein (steuerfreies) Geburtengeld von € 960 pro Kind zu. Der Antrag um die Auszahlung ist innerhalb des 1. Lebensjahres des Kindes oder der Adoption direkt beim INPS einzureichen. Die Auszahlung erfolgt ebenfalls direkt durch das INPS.

4 Tage bezahlter Pflichturlaub für den Vater bei der Geburt eines Kindes

Ab 01.01.2018 steht bei der Geburt eines Kindes dem Vater ein bezahlter **Pflichturlaub von 4 Tage** (100% zu Lasten des INPS) zu. Zusätzlich kann er **freiwillig einen weiteren Tag Vaterschaftsurlaub** beantragen, wenn die Mutter auf einen Tag ihres Mutterschaftsurlaubes verzichtet.

Einkommensgrenzen für „Bonus Renzi“ von 80 €/Monat um € 600 angehoben

Ab 01.01.2018 werden die Einkommensgrenzen für den sogenannten „Bonus Renzi“ um € 600 angehoben und zwar von € 24.000 auf € 24.600 und von € 26.000 auf € 26.600. Somit steht dem „Bonus Renzi“ von 80 €/Monat (960 €/Jahr) wie folgt zu

Gesamteinkommen (GE)	Jahresbetrag „Bonus Renzi“
bis € 24.600	€ 960 (80 €/Monat)
von € 24.600 bis € 26.600	€ 960 x (26.600-GE) : 2.000
ab € 26.600	€ 0



Kosten für Abo von öffentlichen Verkehrsmitteln sind bis zu € 250 steuerlich absetzbar

Die Kosten (auch für zu Lasten lebende Familienmitglieder) für **die Abonnemente von öffentlichen Verkehrsmitteln sind bis zu € 250 steuerlich absetzbar** und zwar mit einem **Steuerfreibetrag von 19% also maximal € 47,50**.

Einkommensgrenze für zu Lasten lebende Kinder bis zu 24 Jahre wird erst mit Wirkung ab 01.01.2019 von bisher € 2.840,52 auf € 4.000 erhöht

Die Einkommensgrenze für zu Lasten lebende Kinder bis zu 24 Jahre wird **erst mit Wirkung ab 01.01.2019** von derzeit € 2.840,52 (ex Lire 5.500.000) **auf € 4.000,00 pro Jahr** erhöht.

IRAP: ab 2018 sind Personalkosten auch für Saisonarbeitsverträge voll absetzbar

Ab 2018 sind die Personalkosten auch **für alle befristeten Saisonarbeitsverträge voll von der IRAP absetzbar** (bisher 70%) **und zwar:**

- **für Saisonarbeitsverträge mit mindestens 120 Tagen in 2 Jahren (Steuerperioden)**
- **ab dem zweiten Arbeitsvertrag mit dem gleichen Arbeitgeber**

Abgabetermin Modell 770 am 31. Oktober (bisher 31. Juli)

Der Abgabetermin der Steuererklärungen UNICO, IRAP und 770 wurde einheitlich auf 31. Oktober festgelegt.

Geänderte INPS Beitragssätze für Geschäftsführer und freie Mitarbeiter an die getrennte Verwaltung INPS (gestione separata)

Nachstehend eine Übersicht der geschuldeten Beitragssätze an die sogenannte „getrennte Verwaltung“ (gestione separata) INPS für Geschäftsführer, freie Mitarbeiter und Selbständige mit Mehrwertsteuer-nummer:

		INPS Beitragssätze		
Versicherte Person		2016	2017	2018
Rentner oder andere Vollzeitversicherung		24%	24%	24%
Nicht Rentner und keine andere Vollzeitversicherung	mit Mehrwertsteuerposition	27,72%	25,72%	25,72%
	ohne Mehrwertsteuerposition	31,72%	32,72%	34,23%*)

*) Vom Beitragssatz von 34,23% fließen 33,00% in die Rentenkasse und 1,23% für andere Leistungen wie Mutterschaft, Krankheit und Arbeitslosengeld. Somit ist der **Beitragssatz von 33,00%** an die Rentenversicherung **gleich hoch wie jener der abhängigen Arbeitnehmer**.



Neu ACI Sätze für KM-Geld und „Fringe Benefit“

Ab 01.01.2018 wurden die ACI Tarife für die Höchstgrenzen des KM-Geldes und der Sachentlohnung für die betriebliche und private Nutzung von PKW durch Mitarbeiter (fringe benefit) neu festgelegt. Die neuen Tarife sind abrufbar unter www.aci.it.

Meldepflicht für Leiharbeiter – Termin 31.01.2018

Betriebe, welche Leiharbeiter beschäftigen, müssen innerhalb 31. Jänner eine Meldung an die betrieblichen Gewerkschaftsorganisationen, oder falls nicht vorhanden, an die vertretungsstärksten Gewerkschaften machen. Die Meldung muss Zahl, Begründung, Dauer und Qualifikation der Leiharbeiter des entsprechenden Vorjahres beinhalten. Innerhalb 31. Jänner 2018 ist also die Meldung das Jahr für 2017 zu machen.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift sind Strafen von € 250 bis € 1.250 vorgesehen.

Ab 01. Juli 2018 nur mehr bargeldlose Lohnzahlung möglich

Ab 01. Juli 2018 ist die Lohnzahlung in bar nicht mehr möglich. Die Lohnzahlung muss bargeldlos erfolgen, also durch **Überweisung** auf das Bankkonto des Mitarbeiters oder mittels **Scheck**. Eine Unterschrift auf dem Lohnstreifen gilt nicht mehr als Bestätigung der erfolgten Lohnzahlung!

Bei Missachtung ist zudem eine Strafgebühr von € 1.000 bis € 5.000 vorgesehen.

Diese Regelung gilt nicht für Hausangestellte!

Unsere Empfehlung: Die Überweisung ist das schnellste und kostengünstigste Zahlungssystem. Verlangen Sie von jedem Mitarbeiter den IBAN-Bank Kodex und leiten Sie diesen an uns weiter. Gerne liefern wir Ihnen mit den monatlichen Lohnabrechnungen die Nettoliste mit IBAN Bank Kodex auf Papier und/oder auf Wunsch auch als digitale Datei für den Import im Home Banking.